



Öffentliche Planaufgabe

Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Kanton Basel-Stadt

Festlegung des Gewässerraums in den Einwohnergemeinden von Bettingen, Riehen und der Stadt Basel.

Gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sind die Kantone verpflichtet, den Gewässerraum – also der Raum, den die Gewässer und ihre Uferbereiche einnehmen – grundeigentümerverbindlich festzulegen. Im Kanton Basel-Stadt erfolgt dies mittels kantonalem Nutzungsplan Gewässerraum. Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Nutzungsplans wird der aktuell geltende Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen abgelöst. Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.

Von **Montag, 19. April 2021 bis am Dienstag, 25. Mai 2021** liegt folgender Entwurf öffentlich auf:

- Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum

Die Dokumente können werktags von 8:00 bis 12:15 und von 13:15 bis 17:00 im Foyer des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, eingesehen werden. Telefonische Anfragen werden während dieser Zeit unter den Telefonnummern 061 267 61 70 oder 061 267 92 25 entgegen genommen.

Die Unterlagen sind auch unter www.planungsamt.bs.ch/auflage einsehbar.

Einsprachen der Berechtigten und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit zu den Entwürfen sind bis am **Dienstag, 25. Mai 2021** schriftlich und begründet an Städtebau & Architektur, Abteilung Richtplanung & Raumkonzepte, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel, einzureichen.